

Geschäftsbedingungen Mahn- und Inkassodienst

Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG

Muthgasse 36-40 (Bauteil 4), 1190 Wien

Telefon: 01 218 62 20-200

Telefax: 01 218 62 20-299

mitglied@wien.creditreform.at

www.creditreform.at

FN 9984f • HG Wien • UID: ATU 11828806

1. Art und Umfang. Creditreform übernimmt das Inkasso unbestrittener in- und ausländischer Forderungen. Creditreform ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner zu treffen und die Übernahme sowie die Weiterbearbeitung von Inkassoaufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall, dass über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, beauftragt der Gläubiger schon jetzt den Österreichischen Verband Creditreform als staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband gemäß dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifen mit der Vertretung im Insolvenzverfahren und erteilt Vollmacht dazu.

2. DubiosenInkasso. Creditreform übernimmt Aufträge zur Bearbeitung (Überwachung) von bereits exekutionsfähigen Inlandsforderungen gegen Privatpersonen bzw. Personengesellschaften innerhalb der 30jährigen Verjährungsfrist. Dabei trägt Creditreform das gesamte Kostenrisiko für alle von ihr veranlassten Betreuungsschritte, einschließlich Rechtsanwalts- und Gerichtskosten. Die Erfolgsprovision lt. Preisliste wird von allen ab Auftragserteilung eingehenden Beträgen berechnet.

3. AuslandsInkasso. Bei Zahlungen in Fremdwährung gilt für die Umrechnung in EURO der jeweilige Devisenbriefkurs am Tag der Gutschrift durch die Bank in Österreich.

4. Rechtsanwalt. Ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich, stellt Creditreform diesem die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Anwalt handelt auf Rechnung und Gefahr des Gläubigers.

5. Informationspflicht. Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner darf der Gläubiger nur im Einvernehmen mit Creditreform führen. Er ist verpflichtet, Creditreform über Veränderungen der Schuld, direkte Zahlungen und Mitteilungen des Schuldners sofort zu informieren. Die Forderung darf nur im Einvernehmen mit Creditreform abgetreten werden. Solange das Auftragsverhältnis aufrecht ist, bleibt die Forderung zum alleinigen Inkasso bei Creditreform.

6. Kostenersatz. Creditreform hat Anspruch auf das im Erfolgsfall vereinbarte Honorar (zB.: Bearbeitungspauschale, Erfolgsprovision) insbesondere wenn der Gläubiger

- durch Zurücknahme von Waren oder sonst wie entschädigt wird
- direkte Zahlungsvereinbarungen nach Beauftragung von Creditreform schließt
- entscheidet Forderungsabschläge (z.B. Gutschriften) zu gewähren
- die Frage, ob der Schuldner bezahlt hat nicht beantwortet
- den Auftrag zurückzieht

7. Gebührenregelung. Creditreform macht die im Bundesgesetzblatt Nr. 141/1996 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vergütungen für Inkassoleistungen als Schadenersatzforderung des Gläubigers auf Rechtsgrundlage des §1333 Abs. 2 ABGB beim Schuldner geltend. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Handlungen zu setzen und keine Handlungen zu unterlassen, um die Creditreform gebührenden Vergütungen („Gebühren“) gemäß dieser Regelung in der jeweils gültigen Fassung vollständig einbringlich zu machen. Insbesondere gibt der Auftraggeber dem Schuldner keinerlei Nachlässe auf diese Gebühren oder stellt derartige in Aussicht. Er wird für den Fall einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung diese Gebühren (zB.: aus dem Titel des Schadenersatzes) gegenüber dem Schuldner geltend machen. Sollte er dies unterlassen, so haftet der Auftraggeber Creditreform gegenüber für sämtliche Gebühren.

Die Entgeltansprüche von Creditreform gegenüber dem Auftraggeber entstehen in voller Höhe mit Erteilung des Auftrages an Creditreform und sind sofort zur Zahlung fällig. Creditreform wird die Geltendmachung dieser ihrer Ansprüche hinausschieben, bis und soweit diese Entgelte beim Schuldner einbringlich gemacht werden können. Bei teilweiser Einbringlichkeit nimmt Creditreform vorläufig von der Geltendmachung des jeweils uneinbringlichen Teils ihres Entgeltanspruches Abstand. Der Anspruch von Creditreform und die grundsätzliche Fälligkeit der Ansprüche werden dadurch nicht berührt.

Sollte Creditreform durch rechtliche Bestimmungen an der wie oben angeführten Geltendmachung der ihr gebührenden Vergütung gegenüber dem Schuldner gehindert werden, so ist Creditreform berechtigt die im Bundesgesetzblatt Nr. 141/1996 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Auftraggebergebühren dem Auftraggeber zu verrechnen.

Auf Barauslagen und sonstige Kostenersatzansprüche von Creditreform findet diese Regelung keine Anwendung.

8. Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erklärt durch die Erteilung des Auftrages ausdrücklich, ein überwiegendes und berechtigtes Interesse an der Verarbeitung und Übermittlung der damit verbundenen Daten im Sinne des DSG (in der jeweils gültigen Fassung) zu haben; er ist mit der entsprechenden Verarbeitung und Übermittlung durch Creditreform einverstanden. Der Auftraggeber ist mit einer gesetzlich zulässigen Verarbeitung der Daten der Schuldner zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung seitens Creditreform einverstanden.

9. Umsatzsteuer. Sofern der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird diese dem Auftraggeber im Hinblick auf die vom Schuldner eingebrachten Kosten von Creditreform in Rechnung gestellt.

10. Zahlungen. Alle Ansprüche von Creditreform sind prompt und abzugsfrei nach Rechnungserhalt zu bezahlen, bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz verrechnet.

11. Sonstiges. Diese Geschäftsbedingungen und die Tarife laut aktueller Preisliste zuzüglich Umsatzsteuer haben für alle Aufträge Gültigkeit und gelten bis zum Abschluss des einzelnen Auftrages.

Inkassoaufträge erstrecken sich nicht auf die Überwachung von Verjährungsfristen, weshalb für Verjährung nicht gehaftet wird. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Gültig ab April 2020